

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auf alle aktuellen und zukünftigen Verkaufsverträge zwischen Konings und dem Käufer (im Sinne der Auftragsbestätigung von Konings) für die in der Auftragsbestätigung beschriebene Ware anwendbar, sofern nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

Keine einzige Bestimmung in den Dokumenten des Käufers (einschließlich seiner allgemeinen Kaufbedingungen) ist auf aktuelle bzw. vergangene Verkaufstransaktionen zwischen Konings und dem Käufer anwendbar. Falls die allgemeinen Bedingungen des Käufers oder ein sonstiger spezifischer Vertrag ausdrücklich schriftlich bevorzugt werden, sind folgende allgemeine Bedingungen weiterhin ergänzungsweise anwendbar.

2. Bestellungen

Bestellungen werden für den Käufer als verbindlich betrachtet. Der Käufer hat kein Recht, Bestellungen ohne schriftliche Erlaubnis von Konings zu stornieren. Diese Erlaubnis hängt vom Ersatz sämtlicher durch die Stornierung verursachten Schäden ab. Unbeschadet des Rechts von Konings zur Erfüllung des Vertrags vereinbaren die Parteien, dass eine Stornierung durch den Käufer eine Entschädigung von mindestens 30% der stornierten Bestellung als Entschädigung für die angefallenen Kosten und den Einkommensausfall zur Folge hat, ohne dass Konings den Nachweis für das Vorhandensein oder den Umfang des Schadens erbringen muss und unbeschadet des Rechts von Konings, ihren höheren Schaden zu beweisen und dafür eine höhere Entschädigung zu fordern.

Alle Änderungen einer Bestellung sind schriftlich und spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der ursprünglichen Bestellung zu melden. Falls Konings nach der Auftragsbestätigung den Auftrag bereits teilweise oder vollständig ausgeführt hat, kann der Käufer die Nichtdurchführung der Änderungen nicht geltend machen.

3. Preise – Steuern

Die Transaktion erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen. Weder die MwSt. noch etwaige sonstige Kosten (Transport, Verpackung, Versicherung, Ein- bzw. Ausfuhrzölle u. dgl. m.) sind im Preis enthalten. Diese Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Die Preise werden erhöht, falls im Zeitraum zwischen dem Aufgeben der Bestellung und dem Liefertermin Löhne und sonstige Komponenten, die einen Einfluss auf den Preis haben können (beispielsweise Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Transportkosten, Rohstoffpreise, Energiekosten, Wechselkurse u. dgl. m.) um mindestens 5% steigen, es sei denn, dass die Ware innerhalb von 30 Tagen nach der Auftragsbestätigung geliefert wird.

4. Zahlungen – Kreditlimits – Geldstrafen

Rechnungen, die nicht innerhalb von acht Werktagen nach Versand per Einschreiben beanstandet wurden, werden als durch den Käufer uneingeschränkt angenommen betrachtet.

Der Käufer muss alle Rechnungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf die auf der Vorderseite der Rechnung angegebene Kontonummer begleichen. Arbeitnehmer, Vertreter oder Händler von Konings sind nicht zur Zahlungsannahme befugt.

Alle Rechnungen sind am Gesellschaftssitz von Konings zahlbar.

Wechselkursrisiken gehen auf Rechnung des Käufers.

Bei Zahlungsverzug oder Überschreiten des Kreditlimits hat Konings das Recht, die Lieferung ohne vorherige Inverzugsetzung zu verschieben, bis sämtliche Rechnungen vollständig beglichen wurden und/oder das Kreditlimit unterschritten wird.

Die etwaige Verwendung von Zahlungsversprechen, Schecks oder die Erlaubnis zum Ziehen von Wechseln zur Deckung des vereinbarten Preises gilt niemals als Schuldumwandlung der Originalrechnung noch wird dadurch irgendein Retentionsrecht, ein Vertrag oder die territoriale Zuständigkeit ungültig.

Der Zahlungsverzug einer einzigen Rechnung hat die sofortige Eintreibbarkeit aller anderen offenen Rechnungen zur Folge, für die individuelle Zahlungsfristen vereinbart wurden, ohne dass dazu eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist.

Teilzahlungen werden zuerst von den Zinsen, Geldstrafen und etwaigen Kosten und erst danach von den offenen Rechnungen in Abzug gebracht.

Auf sämtliche nicht am Fälligkeitstag beglichene Rechnungen werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat ab dem Fälligkeitstag der Rechnung erhoben. Außerdem hat Konings das Recht, 10% des gesamten Bestellbetrags als Entschädigung anzurechnen, mit einem Mindestsatz von 50 Euro pro Rechnung.

Bei Zahlungsverzug hat Konings Anspruch auf eine angemessene Entschädigung vom Käufer für alle durch den Zahlungsverzug verursachten Einziehungskosten, unbeschadet ihres Rechts auf eine Entschädigung für die Anwaltskosten.

5. Garantien

Ist das Vertrauen von Konings in den Käufer wegen deutlicher Ereignisse erschüttert, wie bei Gerichtsverfahren gegen den Käufer, behält sich Konings das Recht vor, angemessene Garantien oder eine Vorauszahlung vom Käufer zu verlangen. Leistet der Käufer diese Sicherheiten nicht, behält sich Konings das Recht zur teilweisen oder vollständigen Stornierung der Bestellung vor, sogar dann, wenn bestimmte Waren bereits verschickt wurden, unbeschadet des Rechts von Konings, eine Entschädigung sowie die Zahlung der offenen Rechnungen, zusätzlichen Kosten und Zinsen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gesamte Ware bleibt Eigentum von Konings, bis alle in Rechnung gestellten Beträge – einschließlich der Zinsen, Kosten, Geldstrafen und sämtlicher Steuern – vollständig beglichen wurden.

Das Risiko geht bei der Lieferung auf den Käufer über.

Bei einer Zahlung per Scheck oder mit einem Eigenwechsel erfolgt die Zahlung erst nach dem tatsächlichen Einzug.

Der Käufer wird alles Nötige tun, um diesen Eigentumsvorbehalt nicht zu beeinträchtigen. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Ware auf erstes Verlangen von Konings zur Verfügung zu stellen und Konings Zutritt zu den Plätzen zu gewähren, wo sich die unbezahlte Ware befindet.

Falls die Ware (oder ein betreffender Teil) zu einem neuen Produkt verarbeitet wurde, unabhängig davon, ob dabei andere Waren oder Materialien mit sonstigen Waren in irgendeinem Verhältnis vermischt wurden, gilt die Verarbeitung als im Namen von Konings durchgeführt und wird Konings der alleinige gesetzliche Eigentümer der neuen Produkte, jedoch ohne dass Konings dabei irgendwelche Haftung in Bezug auf Dritte für die verarbeitete Ware übernimmt, wobei der Käufer Konings diesbezüglich vor etwaigen Forderungen schützen wird.

Konings behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf erstes Verlangen unbezahlte Ware zurückzuholen, unabhängig davon, wo sich diese befindet und ohne Verteidigungs- oder Einspruchsrecht seitens des Käufers.

Die Versäumnis zur Anerkennung dieses Rechts gilt als Vertrags- und Vertrauensbruch und hat gerichtliche Schritte zur Folge.

Der Käufer hat nicht das Recht, unbezahlte Ware wiederzuverkaufen. Verkauf der Käufer die unbezahlte Ware dennoch entgegen diesen Bedingungen, geht die Zahlungspflicht des Drittkäufers automatisch auf Konings über. Konings ist daher berechtigt, die Zahlung vom Drittkäufer zu fordern, unbeschadet der Zahlungspflicht seitens des Käufers.

7. Lieferort

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung am Gesellschaftssitz von Konings, immer AB WERK (EX WORKS) Incoterms 2010, sogar bei der Ausführung der Lieferung durch Konings. Im letzten Fall tritt Konings nur als Beauftragter des Käufers auf. Alle Versandkosten sind vom Käufer zu tragen. Der Versand erfolgt auf Risiko des Käufers.

8. Lieferfrist

Die angegebene Lieferfrist ist als annähernd anzusehen. Eine Lieferverzögerung stellt auf keinen Fall eine Vertragsverletzung dar und berechtigt niemals zu einer Entschädigung oder Verzugszinsen, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich mit Konings vereinbart wurde. Falls die Geschäfte des Käufers oder eines

Drittlieferanten, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware, durch höhere Gewalt (einschließlich eines Streiks) beeinflusst werden, kann Konings für etwaige Lieferprobleme nicht haftbar gemacht werden. Konings behält sich das Recht auf Teillieferungen vor.

Falls der Käufer die Ware nicht innerhalb einer vereinbarten Frist abholt oder die Abholung verweigert, hat der Käufer die Lagerkosten für diese Ware zu tragen, die mindestens 150 Euro pro Palette pro Monat betragen, unbeschadet des Rechts von Konings, etwaige zu diesem Zeitpunkt anwendbare höhere Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Verpackung

Bestelle Ware wird in der Originalverpackung geliefert, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde. Konings behält sich das Recht vor, ihre Produkte und Verpackungen ohne vorherige Benachrichtigung anzupassen. Bestellte Mengen können zur Entsprechung von Standardverpackungseinheiten angepasst werden.

10. Produktgarantie

Der Käufer erklärt und garantiert, dass der Inhalt der Etiketten und Labels und/oder der Rezepte und Formeln, wie sie vom Käufer an Konings übergeben werden, mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen und keine (Urheber-)Rechte von Dritten verletzen. Der Käufer verpflichtet sich dazu, Konings vor jeglichen Schäden (direkte und indirekte) zu schützen, die Konings infolge einer Verletzung der Garantie in dieser Klausel (Anwaltskosten inbegriffen) erleiden könnte. Sollten Dritte (z. B. eine öffentliche Einrichtung) Ansprüche an Konings stellen aufgrund einer Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder von (Urheber-)Rechten Dritter, jeweils im Zusammenhang mit den Etiketten und Labels und/oder den Rezepten und Formeln, so wird der Käufer sofort auf jegliche nützliche Art und Weise einschreiten – wie von Konings angegeben – um Konings maximalen Schutz zu gewähren. Die Produkte von Konings sind gegen Defekte und Mängel aufgrund von Produktionsfehlern garantiert. Daher können im Rahmen dieser Garantie etwaige Reklamationen wegen Fahrlässigkeit oder unsachgemäßer Verwendung – Produktanpassungen – mangelhafter Sorgfalt bzw. Pflege oder unangemessener Lagerbedingungen nicht geltend gemacht werden. Diese Garantie ist strikt auf den Ersatz von Produkten beschränkt, die als Defekt durch Konings betrachtet werden. Für defekt befundene Produkte werden – nach schriftlicher Vereinbarung mit Konings – kostenlos von Konings abgeholt. Alle Reklamationen müssen nach Klausel 11 eingereicht werden, um geltend gemacht werden zu können.

11. Reklamationen, Rücknahmeregelung, Rückruf und Haftung

Um geltend gemacht werden zu können, müssen alle Reklamationen in Bezug auf mangelhafte Lieferungen bzw. unvollständige, beschädigte oder fehlerhafte Ware schriftlich und innerhalb von vier Tagen nach der Lieferung (bei sichtbaren Mängeln) und innerhalb von acht Tagen (bei verborgenen oder latent vorhandenen Mängeln) nach der Feststellung des verborgenen Mangels und auf jeden Fall vor der Verarbeitung oder dem Wiederverkauf der Ware eingereicht werden, wobei alle sachdienlichen Angaben zu übermitteln sind, wie unter anderem Bestell- und Rechnungsnummer, Beschreibung des Mangels und Beschreibung der Beschädigungen. Falls dies nicht geschieht, hat Konings das Recht, die Reklamationen als unzulässig zu betrachten.

Reklamationen aufgrund verborgener oder latent vorhandener Mängel müssen auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach dem Liefertermin oder einem anderen in der Auftragsbestätigung genannten Termin eingereicht werden.

Eine berechtigte Schadenersatzforderung aufgrund verborgener oder latent vorhandener Mängel muss außerdem innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des betreffenden Mangels durch den Käufer eingereicht werden, und zwar unbeschadet des Obenstehenden. Falls dies nicht geschieht, wird die Forderung nicht angenommen. Die Haftung von Konings für bei dem Käufer aufgrund von Mängeln angefallene Kosten und Schäden ist auf den Verkaufspreis der strittigen Ware beschränkt, mit einer Obergrenze von 5.000.000 Euro pro Schadensfall, unbeschadet sonstiger und strengerer Klauseln in diesem Vertrag. Ein Schadensfall beinhaltet die Schadensverursachung durch ein Ereignis oder eine Reihe vergleichbarer Ereignisse.

Der Käufer wird Konings vor Ansprüchen Dritter, wie Kunden des Käufers, schützen.

Die Ware darf nur nach schriftlicher Erlaubnis von Konings zurückgenommen werden. Für ohne schriftliche Erlaubnis zurückgenommene Ware wird keine Entschädigung gewährt.

Reklamationen berechtigen den Käufer in keinem Fall zu einem Zahlungsaufschub bzw. einer Aussetzung der Zahlung, sogar nicht teilweise, noch zum Ausgleich mit offenen Rechnungen noch zur Stornierung der vollständigen Bestellung oder Lieferung.

Ist das Produkt aufgrund eines Mangels unsicher (im Sinne der Verordnung (EG) 178/2002) und/oder erfüllt es nicht die anwendbaren Lebensmittelsicherheitsvorschriften, hat der Käufer das Recht, das betreffende Produkt vom Verbrauchermarkt zurückzurufen. Der Käufer wird dieses Recht nicht ohne vorherige Erlaubnis von Konings ausüben, der diese nicht grundlos verweigern wird. Der Käufer akzeptiert und bestätigt, dass die Haftung von Konings bei einer Rücknahme nach dieser Klausel auf eine Obergrenze von 1.000.000 Euro für die Rücknahme beschränkt ist, unbeschadet anderslautender und strengerer Bestimmungen in diesem Vertrag.

Obige Beschränkungen gelten nicht bei Betrug oder Arglist seitens Konings.

12. Versäumnis durch den Käufer

Sofern der Käufer seine Zahlungspflicht oder sonstige Pflichten nicht einhält, hat Konings das Recht, ihre sich aus anderen Verträgen zwischen den Parteien ergebenden Pflichten gleichfalls auszusetzen oder zu verschieben, ohne vorherige Inverzugsetzung.

Wurde einer per Einschreiben zugestellten Inverzugsetzung innerhalb von 15 Tagen keine Folge geleistet, ist Konings berechtigt, den Vertrag für den noch nicht erfüllten Teil als völlig beendet oder annulliert zu betrachten, unbeschadet ihres Rechts auf eine Entschädigung in Höhe von 30% des Rechnungsbetrags für angefallene Kosten und Einkommensausfall, ohne dass Konings den Nachweis für den Schadensumfang erbringen muss.

Konings behält sich das Recht vor, die Erfüllung des Vertrags zu fordern oder ihren höheren Schaden zu beweisen.

13. Höhere Gewalt

Der Käufer trägt das Risiko für höhere Gewalt. Wird die Erfüllung dieses Vertrags durch höhere Gewalt verhindert oder unverhältnismäßig erschwert, werden die Pflichten von Konings ausgesetzt.

Höhere Gewalt beinhaltet unter anderem: jeden Vorfall, auf den Konings vernünftigerweise keinen Einfluss hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen, Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten beim Transport, Krieg, Krawalle, Brand, richterliche Anordnungen, behördlicher- oder politischerseits erlassene Sonderverordnungen oder -vorschriften, Nichterhalt von Erdgas oder sonstigen Brennstoffen oder natürlichen Ressourcen, Bevorratungsprobleme, (Roh)Stoffknappheit oder Mangel an Produktionsmitteln, Wetterverhältnisse, die die Vertragserfüllung vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, Fehler oder Verzögerungen durch Zutun der Lieferanten von Konings, Handlungen Dritter, einen oder mehrere Fabrikfehler im Material von einem der Lieferanten von Konings usw., unabhängig davon, ob diese Probleme bei Konings oder beim Lieferanten vorkommen, von dem Konings die Ware bezieht und ohne dass Konings zum Nachweis der betreffenden Auswirkungen verpflichtet ist.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Alle Angelegenheiten, Fragen und Streitfragen bezüglich der Rechtsgültigkeit, Auslegung, Aufrechterhaltung, Erfüllung oder Beendigung des Vertrags zwischen Konings und dem Käufer und dieser allgemeinen Bedingungen unterliegen belgischem Recht und sind nach diesem Recht auszulegen, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (falls zutreffend).

Ausschließlich die belgischen Gerichte des Gerichtsbezirks Hasselt sind für alle Streitfragen bezüglich der Rechtsgültigkeit, Auslegung, Aufrechterhaltung oder Erfüllung eines Vertrags zwischen Konings und dem Käufer oder dieser allgemeinen Bedingungen zuständig.

15. Allgemeine Bestimmungen

Erklärt das Gericht eine der oben genannten Klauseln für ungültig, sind die anderen Klauseln weiterhin anwendbar.

Jede Versäumnis oder Verzögerung seitens Konings bei der Ausübung eines Rechts nach einem Vertrag mit dem Käufer, jede separate oder teilweise Ausübung eines Rechts nach einem solchen Vertrag oder eine teilweise Reaktion bzw. Ausbleiben einer Reaktion seitens Konings bei einer Verletzung durch den Käufer von einer oder mehreren Bestimmungen eines solchen Vertrags kann nicht als (ausdrückliche bzw.

stillschweigende, teilweise bzw. vollständige) Abtretung der Rechte von Königs nach einem solchen Vertrag oder der/den genannten Bestimmung(en) betrachtet bzw. ausgelegt werden, noch wird dies die weitere Ausübung solcher Rechte ausschließen. Jeder Rechtsverzicht muss ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem ausdrücklichen und schriftlichen Rechtsverzicht nach einer Versäumnis seitens Königs kann sich der Käufer nicht auf diesen Rechtsverzicht zugunsten einer neuen, eventuell mit der vorigen vergleichbaren Versäumnis berufen.